

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung für eine Gigabit-Grund- buch-Verordnung vom 3. September 2026

Berlin, 14. Oktober 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) für eine Verordnung zur Informationsübermittlung an und Informationsbereitstellung durch das Gigabit-Grundbuch (Gigabit-Grundbuch-Verordnung, GGV) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der VKU vertritt mehr als 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. 220 kommunale Unternehmen treiben dabei den flächendeckenden Glasfaserausbau voran. Laut dem Bericht des BMDS zum Stand des Glasfaserausbaus in Deutschland von Mai 2025 geht der zweitgrößte Anteil der bereits hergestellten Glasfaserversorgung bundesweit auf kommunale Unternehmen zurück.

Kommunale Unternehmen errichten und betreiben ihre Glasfasernetze sowohl in städtischen als auch in oft weniger rentablen, ländlichen Gebieten. Dabei leben die kommunalen Unternehmen den offenen Zugang (Open Access) zu ihren Glasfasernetzen, wodurch auf diesen schon heute betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoller Wettbewerb stattfinden kann. Ihre Netze stehen zur Mitnutzung bereit. Umgekehrt nutzen auch sie Infrastrukturen anderer Unternehmen mit.

Vor diesem Hintergrund besteht eine umfassende Betroffenheit kommunaler Unternehmen durch das Vorhaben einer Gigabit-Grundbuch-Verordnung mit konkreten Bestimmungen zur Bereitstellung und Nutzung der Daten des Gigabit-Grundbuchs, das als einheitliches Datenportal für Informationen dienen soll, die für den Ausbau von Mobilfunk- und Festnetzen relevant sind. Voraussetzung bleibt die Verordnungsermächtigung in § 86 des Entwurfs der Bundesregierung für ein TKG-Änderungsgesetz 2026, der sich im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Positionen des VKU in Kürze

Um einen neuralgischen Angriffspunkt für Cyberangriffe, Spionage und Sabotage zu verhindern, muss die Bündelung zentraler Infrastrukturdaten aus ganz Deutschland an einem einzigen Ort wie dem Gigabit-Grundbuch unterbleiben. Stattdessen müssen die Daten bei den Infrastruktureigentümern bzw. -betreibern verbleiben, um sie dort über eine zentrale Anlaufstelle für berechtigte Informationsnachfrager zugänglich zu machen.

Mit seinem Entwurf einer GGV geht das BMDS den Weg der zusätzlichen zentralen Datenspeicherung aber weiter. Grundlage der GGV wäre dabei das Telekommunikationsgesetz (TKG) in jener Fassung, die der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des TKGs und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen

für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 2026) herbeizuführen sucht. Bestandteil dieses Gesetzesvorhabens ist sowohl eine zentrale Speicherung von Infrastrukturdaten nach § 79 TKG-E als auch eine Ermächtigung des BMDS zum Erlass einer Verordnung gemäß § 86 TKG-E, welche einheitliche Datenlieferungs- und Nutzungsbestimmungen für das Gigabit-Grundbuch festlegt.

Mit Blick auf die Möglichkeit einer Beschlussfassung des Deutschen Bundestages über den Gesetzentwurf, die die betreffenden Stellen unberührt lässt, unterstützt der VKU die frühzeitige Ausarbeitung der GGV. Dabei fordert der VKU jedoch eine besondere Berücksichtigung der Sicherheitsrelevanz der zugangsgeschützten Informationen nach § 30 GGV-E in Verbindung mit § 8 GGV-E. Hierbei geht es um Daten zu Glasfaserleitungen, Schutz- und Leerrohren, Hauptverteilern, Points of Presence und anderen zentralen Netzbestandteilen. Die zentrale Zusammenführung dieser Informationen erhöht das Schutzbedürfnis zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund sollte die **Nutzungsberechtigung für zugangsgeschützte Informationen** auf einen möglichst **kleinen, überprüften Personenkreis** beschränkt werden. Nach dem Prinzip „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ darf die Nutzungsberechtigung außerdem nur **projektbezogen** und damit **räumlich und zeitlich begrenzt** erfolgen. Zwar sieht der Entwurf eine solche räumliche und zeitliche Limitierung schon vor; für einen besseren Schutz der Informationen ist an diesen Stellen aber **nachzuschärfen**. Ebenso ist die **Weitergabe zugangsgeschützter Informationen vollständig zu protokollieren** und der **datenliefernde Infrastruktureigentümer bzw. -betreiber darüber zu informieren, wer aus welchem Grunde seine Daten erhält**.

Stellungnahme

Zu § 2 Absatz 3 GGV-E

Regelungsvorschlag:

In § 2 Absatz 3 GGV-E ist ein Satz 2 zu ergänzen, um eine Sicherheitsüberprüfungspflicht der zur Registrierung im Gigabit-Grundbuch berechtigten Person zu verankern. Demnach könnte der Absatz 3 wie folgt lauten:

„Die Registrierung von Datenlieferanten und Nutzungsberechtigten sowie deren Auftragnehmer erfolgt ausschließlich durch eine für die Übermittlung oder Nutzung diesbezüglicher Informationen insoweit vertretungsberechtigte natürliche Person unter deren Dienstanschrift. **Die Nutzungsberechtigung zugangsgeschützter Informationen nach § 30 setzt eine bestandene Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz voraus.**“

Begründung:

Das Gigabit-Grundbuch bündelt Informationen über Infrastrukturen in ganz Deutschland, die für den Ausbau von Mobilfunk- und Festnetzen relevant sind. Die Menge und Qualität dieser zugangsgeschützten Informationen gemäß § 30 GGV-E und deren Relevanz für das Funktionieren öffentlich zugänglicher Telekommunikationsnetze und damit verbundener Anlagen rechtfertigt besondere Anforderungen an die Integrität derjenigen Personen, die Zugriff auf die zugangsgeschützten Informationen erhalten.

Zu § 31 GGV-E

Regelungsvorschlag:

Nach Absatz 4 ist der folgende Absatz 5 zu ergänzen:

„(5) Die zentrale Informationsstelle teilt dem Datenlieferanten mit, wenn sie einen Antrag auf Bereitstellung seiner zugangsgeschützten Informationen genehmigt. Die Mitteilung umfasst eine Übersicht der bereitgestellten Informationen, das zu beauskunftende Gebiet, den Namen des Netzbetreibers und dessen Auftragnehmers sowie die Beschreibung des Ausbauvorhabens, dem die Informationsbereitstellung dient.“

Begründung:

Nutzer des Gigabit-Grundbuchs können ein berechtigtes Interesse an zugangsgeschützten Informationen gemäß § 30 GGV-E für den Ausbau von Mobilfunk- und Festnetzen haben. Diese Informationen sind aber sicherheitsrelevant und werden von einem anderen Unternehmen betrieben, das seinerseits ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis möglicher

anstehender Mitnutzungen seiner Infrastruktur besitzt. Schließlich kann eine Mitnutzung Auswirkungen auf betriebliche Abläufe des Infrastruktureigentümers bzw. -betreibers bis hin zur Sicherheit der Infrastruktur selbst haben.

Zu § 32 GGV-E

Regelungsvorschlag:

Die räumliche und zeitliche Begrenzung der Gewährung von Zugang zu Informationen bedarf einer Verschärfung. Diesbezüglich erscheinen folgende Nachbesserungen in § 32 Absatz 2 und 3 als angemessen:

„(2) Das zu beauskunftende Gebiet kann systemseitig in einem Gebietspuffer von bis zu **20,5** Kilometer ab Gebietsgrenze in jede Richtung erweitert werden.“

„(3) Auftragnehmer erhalten in der Regel Zugang zu Informationen in demselben räumlichen Umfang wie ihr Auftraggeber für ~~drei Monate~~ **sechs Wochen**. In Einzelfällen behält sich die zentrale Informationsstelle des Bundes vor, das Gebiet und die Nutzungsdauer für Auftragnehmer auf das für die Durchführung des jeweiligen Auftrags notwendige Maß anzupassen.“

Begründung:

Zugangsgeschützte Informationen nach § 30 GGV-E sind wegen ihrer Sicherheitsrelevanz geografisch möglichst genau abzurufen und bereitzustellen. Dies gilt ebenso für die Dauer des Zugangs zu diesen Informationen. Die seitens des VKUs vorgeschlagenen Nachbesserungen sollten zu keinen Beeinträchtigungen beim Ausbau von Mobilfunk- und Festnetzen führen, dafür aber dem Schutzerfordernis der Informationen entsprechen.

Zu § 36 GGV-E

Regelungsvorschlag:

In § 36 GGV-E ist ein dritter Unterabsatz einzufügen, der die Protokollierung von Weitergaben zugangsgeschützter Informationen nach § 30 GGV-E festschreibt. Der dritte Unterabsatz könnte wie folgt lauten:

„Der Nutzer hat die Verwendung der zugangsgeschützten Informationen zu protokollieren. Das Protokoll enthält neben der Bezeichnung der weitergegebenen Informationen die Namen der Unternehmen und Personen, an die die Weitergabe erfolgt, sowie den vorgesehenen Verwendungszweck. Der Nutzer hat der zentralen Informationsstelle das Protokoll nach der Fertigstellung des Ausbauvorhabens innerhalb von zehn Arbeitstagen in Textform zu übermitteln. Die zentrale Informationsstelle überprüft mit Hilfe des Protokolls und in Übereinstimmung

mit den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung die rechtskonforme Verwendung der zugangsgeschützten Informationen.“

Begründung:

Zugangsgeschützte Informationen gemäß § 30 GGV-E sind sicherheitsrelevant. Der vertrauliche Umgang mit ihnen kann nur gewährleistet werden, wenn vollständig dokumentiert wird, wer zu welchem Zweck im Besitz der zugangsgeschützten Informationen war bzw. ist. Das Protokoll ist sodann eine geeignete Grundlage für die Überprüfung durch die zentrale Informationsstelle, ob die Weitergabe der Informationen den Bestimmungen der GGV entsprechen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Sören Pinnekamp

Senior-Fachgebietsleiter Telekommunikation
Abteilung Zentrale Dienste, Digitales und Personalfragen
Bereich Digitales

Telefon: +49 30 58580-158
E-Mail: pinnekamp@vku.de